

# INFORMATIONEN DES GEHEIMSCHUTZBEAUFTRAGTEN

## Niedersächsischer Verfassungsschutz

(Stand: Mai 2017)

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Tätigkeit beim Niedersächsischen Verfassungsschutz. Bei dem ausgeschriebenen Dienstposten bzw. Arbeitsplatz handelt es sich um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Nds. SÜG). Im Falle einer Einstellung gibt es aus Sicht des Geheimschutzes daher einige Besonderheiten zu beachten, auf die wir Sie hiermit gern hinweisen möchten.

### Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung

Im Falle einer Einstellung setzt die Wahrnehmung eines Dienstpostens bzw. Arbeitsplatzes beim Niedersächsischen Verfassungsschutz für Sie als sog. betroffene Person die erfolgreiche Durchführung einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) nach § 7 Abs. 3 i.V.m. §§ 8 und 9 Nds. SÜG unter Einbeziehung Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners als sog. einbezogene Person voraus. Diese basiert auf der Grundlage einer von der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgefüllten Sicherheitserklärung, in der z.B. Angaben über psychische Störungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und finanzielle Verpflichtungen zu machen sind. Auf der Grundlage dieser ausgefüllten Sicherheitserklärung werden Dateiabfragen durchgeführt. Hierbei handelt es sich um Anfragen an Bundes- und Landespolizei der innegehabten Wohnsitze, Einholung einer unbeschränkten Auskunft über abgeschlossene oder laufende Strafverfahren und Anfragen an den Bundesnachrichtendienst.

Über Dateiabfragen hinaus finden anschließend Befragungen von drei von Ihnen zu benennenden Referenzpersonen, die zu Ihnen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen dürfen und vorzugsweise drei unterschiedliche Lebensbereiche von Ihnen bewerten können sollten (z.B. Bekannte aus dem Freundeskreis, Schul-, Studien- oder Arbeitskollegen bzw. Sportkameraden), zu Ihrer Person und ggf. auch zu der von Ihnen benannten einbezogenen Person statt. Inhalt dieser Referenzpersonenbefragungen sind Themenschwerpunkte zu Ihrer persönlichen Integrität wie beispielsweise Ihre persönliche und staatsbürgerliche Zuverlässigkeit und mögliche Erpressbarkeit. Selbstverständlich werden bei allen Maßnahmen datenschutzrechtliche Grundsätze (Zweckbindung, Löschfristen) beachtet.

### Reisebeschränkungen

Aufgrund der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit unterliegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes Reisebeschränkungen bei Reisen in und durch Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten. Es kann im Einzelfall daher ein Reiseverbot auch für Privatreisen ausgesprochen werden.



# INFORMATIONEN DES GEHEIMSCHUTZBEAUFTRAGTEN

## Niedersächsischer Verfassungsschutz

(Stand: Mai 2017)

Beziehungen (z.B. nahe Angehörige oder der Besitz von Grundeigentum) in und zu Staaten, in denen besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu befürchten sind, können evtl. ein Sicherheitsrisiko darstellen.

Die aktuelle Staatenliste können Sie der Anlage entnehmen.

### Noch Fragen? Dann rufen Sie uns an!

Sollten Sie Fragen zur Sicherheitsüberprüfung oder zu den Reisebeschränkungen haben, steht Ihnen ein Mitarbeiter des Geheimschutzes unter der Telefonnummer

**05 11 / 67 09 – 237**

jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Geheimschutzbeauftragte  
des Niedersächsischen Verfassungsschutzes



## Niedersächsischer Verfassungsschutz

(Stand: Mai 2017)

### Anlage: Staatenliste

#### Anlage 6

(zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 Nds. SÜG)

#### Anlage zur „Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung“<sup>2</sup>

#### Staatenliste (Stand: 15.07.2014)<sup>1</sup>

1. Afghanistan (Islamischer Staat Afghanistan)
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Armenien (Republik Armenien)
4. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan)
5. Bosnien und Herzegowina
6. China (Volksrepublik China),  
ab 01.07.1997 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong  
ab 20.12.1999 einschl. Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau
7. Georgien
8. Irak (Republik Irak)
9. Iran (Islamische Republik Iran)
10. Kasachstan (Republik Kasachstan)
11. Kirgisistan (Kirgisische Republik),
12. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
13. Kosovo (Republik Kosovo)
14. Kuba (Republik Kuba)
15. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
16. Libanon (Libanesische Republik)
17. Libyen
18. Moldau (Republik Moldau)
19. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
20. Russische Föderation
21. Serbien (Republik Serbien)
22. Sudan (Republik Sudan)
23. Syrien (Arabische Republik Syrien)
24. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
25. Turkmenistan
26. Ukraine
27. Usbekistan (Republik Usbekistan)
28. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam)
29. Weißrussland (Republik Weißrussland)

<sup>1</sup> Festgelegt durch das Bundesministerium des Innern im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 17 SÜG.

<sup>2</sup> Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung.

